

## **Anlage 3 zu § 31 der Satzung der Continentale BKK**

---

# **Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

### **Präambel**

Mit dem Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten leistet die Continentale BKK einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Bonusprogramm soll die Eigeninitiative und Eigenverantwortung bei der Gesunderhaltung der Versicherten fördern und ist ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Patientensouveränität.

Die Continentale BKK behält sich vor, das Bonusprogramm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen.

### **1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherten der Continentale BKK. Für Versicherte, deren Anspruch auf Leistungen ruhen (§ 16 SGB V), für Versicherte mit Leistungsausschluss (§ 52a SGB V) und für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich.

### **2. Beginn und Ende der Teilnahme**

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfolgt durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Versicherten. Mit Zusendung der unterzeichneten Bonuskarte erkennt der Versicherte die Teilnahmebedingungen in der jeweils aktuellen Fassung an und erklärt damit die Teilnahme für ein Jahr am Bonusprogramm. Der Bonuszeitraum beginnt jeweils mit der ersten Inanspruchnahme einer Maßnahme nach Ziffer 3. im laufenden Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.

Die Teilnahme endet durch mündliche, schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Versicherten am Tag nach Eingang der Erklärung bei der Continentale BKK sowie bei Beendigung der Versicherung bei der Continentale BKK.

Für Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonuszeitraumes kann kein Bonus erworben werden. Dies gilt auch für Gesundheitsmaßnahmen, die außerhalb der Versicherungszeiten bei der Continentale BKK durchgeführt werden.

### **3. Bonus**

**3.1.** Die Teilnehmer haben einen Anspruch auf einen Bonus, die

**3.1.1** Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutz-impfungen nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen. Dazu gehören folgende Gesundheitsmaßnahmen:

- a) Ärztliche Gesundheitsuntersuchung – Check-up**  
(§ 25 Absatz 1 SGB V)
- b) Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche**  
(§ 26 SGB V)  
Kinderfrüherkennungsuntersuchung U7 bis U11  
Jugendgesundheitsuntersuchung J1 und J2
- c) Schutzimpfungen**  
(§ 20i SGB V, § 16 der Satzung)
- d) Früherkennung von Krebserkrankungen**  
(§§ 25 Absatz 2, 25a SGB V)
- e) Hautkrebs-Screening**  
(§ 25 Absatz 2 SGB V)
- f) Mammographie-Screening**  
(§ 25 Absatz 2 SGB V)
- g) Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs**  
(§§ 25 Absatz 2, 25a SGB V)
- h) Früherkennung von Darmkrebs**  
(§§ 25 Absatz 2, 25a SGB V)

- i) Screening auf Chlamydia trachomatis-Infektion**
- j) Screening auf Aneurysmen der Bauchaorta**
- k) Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen**  
(§§ 22, 22a, 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V)
- l) Professionelle Zahnreinigung**

Hinweis:

Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 3.1.2** regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.  
Dazu gehören folgende Gesundheitsmaßnahmen:

- a) Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention oder vergleichbare Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens**
  - Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Gewichtsreduktion, Stressreduktion oder Entspannung, Genuss- und Suchtmittelkonsum;  
zweimal jährlich
  - Baby-Schwimmkurs und Eltern-Kind-Turnen, sofern diese nicht im Rahmen einer aktiven Vereinsmitgliedschaft in Anspruch genommen werden; einmal jährlich
  - Rückbildungsgymnastik
  - Bewegungsangebote im Sportverein, qualitätsgesichertem Fitnessstudio oder im Betriebs-/Hochschulsport (gilt nicht für betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V); einmal jährlich

- Regelmäßiger Sport (Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport, sofern eine Vorbereitung erfolgt. Nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder einer Urkunde, wie z. B. organisierte Volksläufe, Radtouren, Wanderungen, qualifizierte Lauftreffs. Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt.); einmal jährlich

**b) Weitere Maßnahmen nur in Verbindung mit Maßnahmen nach Ziffer 3.1.2 Buchstabe a)**

- Sportabzeichen – DOSB, DLRG; einmal jährlich
- Blutzucker, Blutdruck oder Cholesterin im Normalbereich
- Body-Mass-Index (BMI) ist altersgerecht
- Nichtraucher seit mindestens sechs Monaten

**3.2** Der Teilnehmer entscheidet sich für eines der beiden folgenden Bonusmodelle:

a) Geldbonus

Für die unter der Ziffer 3.1.1 aufgeführten Gesundheitsmaßnahmen erhalten die Teilnehmer für jede dieser Gesundheitsmaßnahmen im Bonuszeitraum einen Geldbonus in Höhe von 10,00 Euro.

Für die unter der Ziffer 3.1.2 aufgeführten Gesundheitsmaßnahmen erhalten die Teilnehmer für jede dieser Gesundheitsmaßnahmen im Bonuszeitraum einen Geldbonus in Höhe von 10,00 Euro; es können maximal sechs Gesundheitsmaßnahmen bonifiziert werden.

b) Gesundheitszuschuss

Es gelten die Regelungen nach Ziffer 3.2 Buchstabe a) mit der Maßgabe, dass Versicherte im Beitrittsjahr zur Continentale BKK sowie erstmals am Bonusprogramm teilnehmende Versicherte einmalig für jede Gesundheitsmaßnahme nach Ziffer 3.1.1 einen Gesundheitszuschuss von 25,00 Euro und ab den Folgejahren von 15,00 Euro sowie für jede Gesundheitsmaßnahme nach Ziffer 3.1.2

einen Gesundheitszuschuss von 15,00 Euro und ab den Folgejahren von 10,00 Euro erhalten.

Der Gesundheitszuschuss wird dem Teilnehmer ausschließlich als Zuschuss zu den Kosten für selbst in Anspruch genommene Leistungen aus dem unter Ziffer 4. aufgeführten Katalog über zuschussfähige Leistungen gezahlt. Dies gilt nicht für Leistungen, die vor Beginn der Teilnahme an diesem Bonusprogramm in Anspruch genommen wurden. Der Anspruch auf den Gesundheitszuschuss entsteht erst nach Vorlage entsprechender Nachweise. Bei Kosten unterhalb der jeweiligen Höhe des Gesundheitszuschusses werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

#### **4. Katalog über zuschussfähige Leistungen**

Für die Kosten der nachfolgend aufgeführten zuschussfähigen Leistungen erhalten Versicherte, die am Bonusprogramm teilnehmen, den Gesundheitszuschuss nach Ziffer 3.2 Buchstabe b).

Ausgenommen sind gesetzliche Zuzahlungen und Leistungen, die bei Teilnehmern des Bonusprogramms als Gesundheits- / Vorsorgemaßnahmen für einen Gesundheitsbonus berücksichtigt wurden. Ist die Continentale BKK bereits aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig oder der anderweitige Leistungsanspruch ist noch nicht ausgeschöpft, wird für diese Leistung keine Geldleistung gezahlt bzw. kein Zuschuss gewährt.

Der Bonus wird ausschließlich zu den Kosten für selbst in Anspruch genommene Leistungen gewährt. Versicherte können ihn für die folgenden zuschussfähigen Leistungen einsetzen:

##### **Gesundheitsvorsorge und Früherkennung**

- Gesundheitskurse
- Knochendichtemessung (Osteodensitometrie)
- Sehtest

##### **Fitness**

- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
- Mitgliedschaft im Sportverein / Fitnessstudio
- Sport- und Fitnessausrüstung
- Sport- und Fitnesskurse (auch Online)

- Sportveranstaltungen (Start- / Teilnahmegebühren)

### **Private Versicherungen**

- Zusatzkrankenversicherung
- Pflegezusatzversicherung
- Unfallversicherung
- Auslandskrankenversicherung

### **Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft**

- Geburtsvorbereitungskurs für Partner
- Geburtsvorbereitende Akupunktur
- zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft

### **Sonstiges**

- Daten- und Dokumentationsservice für medizinische Notfälle

## **5. Nachweis der Maßnahmen und Verfahren**

Die Teilnehmer weisen die Inanspruchnahme der Gesundheitsmaßnahmen in der von der Continentale BKK zur Verfügung gestellten Bonuskarte nach. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Arztes, Zahnarztes, Leistungserbringers oder des durchführenden Anbieters in der Bonuskarte bzw. in Form einer separaten Bescheinigung.

Nach Einsendung der Bonuskarte bzw. der entsprechenden Unterlagen erfolgt die Prüfung der eingereichten Gesundheitsmaßnahmen. Für die Inanspruchnahme von Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des geltenden Bonuszeitraumes kann kein Bonus erworben werden. Auch können Gesundheitsmaßnahmen, die außerhalb der bei der Continentale BKK bestehenden Versicherung durchgeführt wurden, nicht im Bonusprogramm der Continentale BKK angerechnet werden.

Die Höhe des Bonus steht nach Abschluss der Prüfung durch die Continentale BKK fest. Der Anspruch auf den Bonus richtet sich nach den zu Beginn des jeweiligen Bonuszeitraums geltenden Bedingungen. Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Verlust der Bonuskarte kann der Anspruch auf den Bonus nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen auf andere Weise nachgewiesen wird. Kosten für Nachweise oder die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung werden von der Continentale BKK nicht übernommen.

## **6. Verfall des Bonusanspruchs**

Der Bonus verfällt bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm.